

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gescher

(Bereitstellungstag 18.12.2019)

## GLOCKENSTADT GESCHER

### Bekanntmachung

#### 7. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Gescher vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung und die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 20.12.2012, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 20.11.2018, wird zu folgenden inhaltlichen Bestimmungen geändert:

#### Artikel I

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) bzw. abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.

#### Artikel II

§ 2 Abs. 2 Satz 4, 5 und 9 werden wie folgt geändert:

4. Vorhaltung einer Abgabestelle für sperrige Abfälle/Spermüll.
5. Vorhaltung einer Abgabestelle für Alt-Kühlschränke und Kühltruhen.
9. Vorhaltung einer Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksgezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiergefäß). Die näheren Einzelheiten sind in den § 44, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

#### Artikel III

§ 13 Abs. 4 Satz b) wird wie folgt geändert.

- b) Bioabfälle in die von der Stadt bereitgestellten braunen Müllgroßbehälter einzufüllen und entsorgen zu lassen. Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in das Bioabfallgefäß sind wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen; dies gilt auch für:
  - kompostierbare Kunststoffprodukte,
  - biologisch abbaubare Kunststoffprodukte,
  - biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte.

§ 13 Abs. 4 Satz f) entfällt

§ 13 Abs. 5 wird neu eingefügt:

- (5) Wird auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffsammelgefäße (z. B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll, anderen Wertstoffen oder sonstigen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.

Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Jahresgebühr des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20,00 €. Bei Biomüllgefäßen, die aufgrund von Fehlbefüllungen als Restmüll zu entsorgen sind, gelten die Gebührensätze für Restmüllgefäße.

Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Rest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Rest-Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden oder die Bereitstellung eines weiteren Gefäßes zu akzeptieren.

§ 13 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depot-Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr benutzt werden.

#### **Artikel IV**

§ 16 Abs. 4, 5 und 6 entfallen

#### **Artikel V**

§ 17 Abs. 2 entfällt

#### **Artikel VI**

§ 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach den satzungsmäßig festgelegten Gefäßgrößen und der Anzahl der Abfahren:

Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäß) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen:

60 l Abfallbehälter	63,50 €
80 l Abfallbehälter	70,46 €
120 l Abfallbehälter	84,38 €
240 l Abfallbehälter	126,15 €

- b) für die 1.100 l Container zur Erfassung von Restmüll
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| bei wöchentlicher Leerung | 2.134,44 € |
| bei 14-tägiger Leerung    | 1.108,73 € |
- c) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Biogefäß) bei 14-tägiger Leerung:
- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 120 l Abfallbehälter | 77,24 €  |
| 240 l Abfallbehälter | 114,03 € |
- d) für blaue Gefäße oder graue Gefäße mit blauem Deckel zur Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapiergefäß) bei 4-wöchentlicher Leerung:
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| 240 l Abfallbehälter | 0,00 € |
|----------------------|--------|

### **Artikel VII**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Bestätigung**

Die 7. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Gescher vom 13.12.2019 stimmt mit dem Beschluss des Rats vom 13.11.2019 überein. Es wird ferner bestätigt, dass vor der Bekanntmachung gemäß § 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV BW S. 516/SGV NW 2020) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Gescher, 13.12.2019

Der Bürgermeister

Thomas Kerkhoff

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Gescher öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verfahrensvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gescher, 13.12.2019

Der Bürgermeister

Thomas Kerkhoff